

Satzung Stadtkino Bad Waldsee eG

§ 1 Name, Sitz, Gegenstand, Gemeinnützigkeit

1. Die Genossenschaft heißt Stadtkino Bad Waldsee eG; Sitz ist Bad Waldsee
2. Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur, speziell auf dem Sektor des Films durch den Betrieb eines jedermann zugänglichen, nichtgewerblichen Programmkinos, in dem künstlerisch wertvolle und in besonderem Maße informative Filme und andere Medien gezeigt werden.
3. Die Genossenschaft mietet zu diesem Zweck geeignete Räumlichkeiten in Bad Waldsee an.
4. Im laufenden Betrieb werden neue und ältere Filme aus allen Kulturen und Kontinenten gezeigt, wobei besonderer Wert auf Filme gelegt wird, die das Verständnis für andere Kulturen sowie das interkulturelle, friedliche und nachhaltige Zusammenleben von Menschen fördern.
5. Zu den Aufführungsveranstaltungen gehört nicht nur das Abspielen von Filmen, sondern auch einführende Referate, anschließende Aussprachen und begleitende Materialien zur Vertiefung des Verständnisses.
6. Weitere Aufgaben sind
 - Beratung anderer Institutionen, Gruppen und Personen in Fragen der audiovisuellen Medienarbeit
 - Förderung der theoretischen und praktischen Arbeit der Mitglieder auf dem Gebiet des Films
 - Kontaktpflege mit anderen Kommunalen Kinos
7. Es soll in besonderer Weise darauf geachtet werden, dass auch Menschen mit Behinderungen in der Genossenschaft mitwirken und ohne große Einschränkungen an allen Angeboten und Veranstaltungen der Genossenschaft gleichberechtigt teilhaben können.

8. Die Genossenschaft strebt zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Zwecke eine regelmäßige Kooperation mit anderen kommunalen Einrichtungen in Bad Waldsee wie z.B. Schulen, Stadtbücherei, Begabtenakademie, Kurverwaltung, Volkshochschule, young culture e.V., Kulturverein Spektrum K e.V., JugendKULTURhaus Prisma!, Ausländervereinen, Partnerschafts- und anderen Kulturvereinen an.
9. Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
10. Die Genossenschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Genossenschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Genossenschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung der Genossenschaft oder bei ihrem Ausscheiden aus der Genossenschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Genossenschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
11. Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, soweit diese dem gemeinnützigen Zweck dienen.

§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Verjährung

1. Der Geschäftsanteil beträgt 250,- €. Mindestens 125,- € sind davon sofort fällig. Bis zu 125,- € werden auf Antrag des Mitglieds vom Vorstand längstens 12 Monate ab Beitritt gestundet.

2. Mitglieder können bis zu 10 Geschäftsanteile übernehmen.
3. Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
4. Der gesetzlichen Rücklage ist der Anteil am Jahresüberschuss zuzuführen, der dem höchstmöglichen Betrag einer Zuführung zur freien Rücklage im Sinne des § 58 Nr. 7 a) Abgabenordnung entspricht. Die Zuführung erfolgt, bis mindestens 10 % der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
5. Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
6. Ansprüche auf Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit, die Beiträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 3 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder mindestens jährlich in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens 10 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung.
5. Die Generalversammlung beschließt eine Geschäftsordnung.
6. Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
7. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates und bestimmt deren Amtszeit. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat.
8. Die Generalversammlung darf keine Gewinnverteilung an die Mitglieder beschließen.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind gerichtlich und außergerichtlich je einzeln vertretungsberechtigt.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Wahl erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
3. Die Amtszeit der Vorstände wird durch die Generalversammlung festgelegt.
4. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern erfolgt ebenfalls durch die Generalversammlung. Sie ist jederzeit möglich und erfordert die einfache Mehrheit.
5. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat im Rahmen der Richtlinien der Generalversammlung abgeschlossen.
6. Der Vorstand bedarf im Innenverhältnis der Zustimmung des Aufsichtsrates für die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung, die Aufstellung des Wirtschaftsplans und für Geschäfte, deren Wert 4.000,- € übersteigt, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind. Zustimmungspflichtig sind auch Unternehmungsbeteiligungen im Sinne von § 1, Abs.6.
7. Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.
8. Die Generalversammlung kann beschließen, dass ehrenamtlichen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglied gemäß § 3, Nr. 26a EStG eine Aufwandsentschädigung gewährt wird. Eine pauschale Auslagererstattung ist zulässig.

§ 5 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird durch den Vorsitzenden vertreten, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter.
2. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf der Generalversammlung.
3. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder wird von der Generalversammlung festgelegt.
4. Die Wahl zum Mitglied des Aufsichtsrates kann vor dem Ende der Amtszeit durch die Generalversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Er kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
6. Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.
7. In dringenden Fällen bestellt er Mitglieder des Vorstandes bis zur nächsten Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

1. Die Kündigungsfrist der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres; die Kündigung kann jedoch frühestens zum 31.12.2014 erklärt werden.
2. Mitglieder, welche die Genossenschaft schädigen, können zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden; dies insbesondere bei Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen; nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden. Erst nach dessen Entscheidung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrates entscheidet die Generalversammlung.
5. Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

§ 7 Liquidation und Wegfall der Gemeinnützigkeit

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft erfolgt die Liquidation nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes.
2. Bei Auflösung der Genossenschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhalten die Mitglieder aus dem Genossenschaftsvermögen lediglich Beiträge bis zur Höhe ihres Geschäftsguthabens. Der Rest des Vermögens der Genossenschaft fällt an die Körperschaft Kulturverein Spektrum K Bad Waldsee eV, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen durch unmittelbare Information der Mitglieder. Soweit die Veröffentlichung gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgen Bekanntmachungen unter der Firma der Genossenschaft im Amtsblatt der Stadt Bad Waldsee.

Diese Satzung wurde am 6. November 2012 in Bad Waldsee von 55 Gründungsmitgliedern unterzeichnet